



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 1999 Nr. 34](#)

Seite: 655

|

36. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer

203310

36. Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer

Gem. RdErl. d. Finanzministeriums - B 4200 - 4.1 - IV 1 -
u. d. Innenministeriums - 11 A 2 - 7.31.14
v. 31. 3. 1999

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer der Länder vom 10. Februar 1965 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 22.3.1965 - SMBI. NRW. 203310 -) geändert und ergänzt worden ist, geben wir bekannt:

**36. Änderungstarifvertrag
vom 5. März 1999
zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer (Pkw-Fahrer-TV L)**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und*)

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des Tarifvertrages

Die bisherige Anlage des Tarifvertrages über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer (Pkw- Fahrer-TV L) vom 10. Februar 1965, zuletzt geändert durch den 35. Änderungstarifvertrag vom 5. Mai 1998, wird durch die Anlage dieses Änderungstarifvertrages ersetzt.

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden

1. mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) Hauptvorstand -, diese zugleich handelnd für die
 - Gewerkschaft der Polizei
 - Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
 - Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umweltgemeinsam mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft (DAG) -Bundesvorstand -, diese zugleich handelnd für den Marburger Bund (MB)
2. mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbanden des öffentlichen Dienstes (GG-VödD).

Der Abschluß von inhaltsgleichen Tarifverträgen und von Anschlußtarifverträgen zu diesem Tarifvertrag mit anderen Gewerkschaften wird jeweils in Teil II. des MB1 NRW. bekanntgegeben.

§ 2 Einmalzahlung

§ 3 des Monatslohtarifvertrages Nr. 3 zum MTArb vom 5. März 1999 gilt entsprechend.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1999 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Q 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft.

[Anlage \(Pauschallöhne\), pdf.file](#)

[MBI. NRW. 1999 S. 655](#)